

Die Bamberger Vereinbarung.

Von unserem nach Bamberg entsandten Mitarbeiter.)

s. Bamberg, 31. Mai. (Drahtber.)

Die soeben in Bamberg neugebildete bayerische Regierung fußt auf einer programmatischen Vereinbarung zwischen den drei Parteien, die es auf sich genommen haben, die neue Zusammensetzung des Ministeriums in die Wege zu leiten. Nachdem vor 14 Tagen von der Regierung Hoffmann die Einladung an die Parteien ergangen war, über die Neugruppierung zu beraten, mußte daran gedacht werden, die gemeinsame Grundlage zu finden, auf der sich die drei vereinbarenden Parteien, Sozialdemokratie, Bayerische Volkspartei und Deutsche Demokratische Partei, stellen konnten. Diese Grundlagen, die nunmehr veröffentlicht worden sind (siehe weiter unten, Schriftl.), sind zugleich das **Mindestprogramm der neuen Regierung**. Gestern nachts 11 Uhr führten die Verhandlungen der Vorsitzenden der Fraktionen mit dem Ministerpräsidenten Hoffmann über die Zusammensetzung der neuen Regierung zu einem endgültigen Abschluß. Im ganzen sind die Ministerien von den Männern besetzt, die dieser Tage schon genannt wurden. Es ist in dieser Liste nur eine **Verschiebung** vor sich gegangen: der ursprünglich zum Minister für Soziales bestimmte bisherige Justizminister Endres übernimmt nun das Ministerium des Innern, das bisher Segitz hatte. Dieser tritt jetzt an die Spitze des Sozialministeriums. Die schwierige Frage der Besetzung des Landwirtschaftsministeriums hat durch die Uebertragung dieses Ressorts an den Abg. Freyberg von der Bayerischen Volkspartei eine glückliche Lösung gefunden. Freyberg ist Fachmann, als Präsident des Bayerischen Landwirtschaftsrates sowie als langjähriger Landtagsreferent für Landwirtschaft bekannt. Nicht minder bekannte Männer sind die übrigen Minister und Staatssekretäre der Zivilministerien, die alle schon seit vielen Jahren im parteipolitischen Leben stehen. Der neue Handelsminister Hamm, der bisher im gleichen Ministerium Regierungsrat war, fungierte zuletzt auch als Leiter der Presseabteilung der Zivilministerien. Er wird als ein außerordentlich kenntnisreicher Mann von reger Initiative mit Recht sehr geschätzt. Für den Posten des Handelsministers war ursprünglich, wie schon mitgeteilt, der Nürnberger Oberbürgermeister Dr. Geßler in Aussicht genommen, mit dem bis zur letzten Stunde noch verhandelt wurde. Neu ist der breiten Öffentlichkeit der Staatssekretär im Innern, **Münsterer**. Dieser ist eine junge Kraft — er ist 1886 in Hengersberg im Bayerischen Wald geboren — und trat erst bei den letzten Wahlen in den Bayerischen Landtag ein. Er ist Amtsanwalt in Würzburg. In den Kreisen der Bayerischen Volkspartei ist er seit langer Zeit als sachkundiger Kritiker an Gesetzeswerken und als tüchtige schriftstellerische Kraft auf staatswissenschaftlichem Gebiet sehr geschätzt. Die Besetzung der Staatssekretärposten im Ministerium für Landwirtschaft und in der Ministerialforstabteilung des Finanzministeriums steht zurzeit noch nicht fest. Beide Posten sind dem Bauernbund vorbehalten. Die Staatssekretärposten im Ministerium des Außern, der Justiz und des Kultus sind zurzeit noch unbesetzt.

*

Die Zusammensetzung der neuen Regierung.

Nach den vorstehend erörterten Vereinbarungen setzt sich die neue Regierung nun folgendermaßen zusammen:

Kultus und Präsidium: Hoffmann (Soz.)

Innere: Endres (Soz.)

Soziale Fürsorge: Segitz (Soz.)

Militär: Schneppenhorst (Soz.)

Handel und Industrie: Hamm (Demokrat.)

Justiz: Dr. Ernst Müller-Meiningen (Dem.)

Landwirtschaft: Baron Freyberg (Bayer. Volksp.)

Finanzen: Spieß (Bayer. Volksp.)

Verkehr: Frauendorfer.

Als Staatssekretäre wurden bisher bestimmt:

Innere: Münsterer (Bayer. Volksp.)

Soziales: Oswald (Bayer. Volksp.) und
Gasteiger (Soz.)

Militär: General Köberle.

Handel: Giehl (Bayer. Volksp.)

Landwirtschaft: Genter (Soz.) und Bauernbund
(Kandidat noch nicht benannt).

Finanzen: Dr. Haller (Soz.)

Verkehr: Dauer (Bayer. Volksp.)

Außerdem besetzt der Bauernbund das Staatssekretariat in der **Ministerialforstabteilung im Finanzministerium**.

Das neue Regierungsprogramm.

o Bamberg, 31. Mai. (Drahtb.)

Bereinigungen der Bayerischen Volkspartei, der Deutschen demokratischen und der Sozialdemokratischen Partei zur Bildung einer neuen Regierung in Bayern.

Die überaus harten und grausamen Friedensbedingungen der Entente bedrohen unser deutsches und bayerisches Volk auf das schwerste in seiner Existenz. Eine Hoffnung, den völligen wirtschaftlichen und moralischen Zusammenbruch und die soziale Verelendung des Volkes zu verhindern besteht nur bei festem Zusammenhalten und gemeinsamer Arbeit des gesamten Volkes. Diese verzweifelte Lage unseres Landes und die höchste Not unseres Volkes bestimmte deshalb die unterzeichneten Parteien, unter den folgenden Voraussetzungen und Bedingungen eine gemeinsame Regierung zu bilden.

A. Voraussetzungen.

Die neue Regierung hat die Aufgabe, Ordnung in die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse des Landes zu bringen und ein geregeltes parlamentarisches Leben herbeizuführen. Besonders die Regelung der vollständig zerrütteten Staatsfinanzen ist als gemeinsame Aufgabe aller Parteien anzusehen. Darum sind die zur Gesundung unserer Finanzen notwendigen tiefeinschneidenden Maßnahmen ausdrücklich durch die ganze Regierung und die in der Regierung vertretenen Parteien zu decken.

Alle Abmachungen, auf denen die Bildung der gegenwärtigen Regierung beruhte, werden durch die jetzigen Vereinbarungen hinfällig. Das Ermächtigungsgesetz vom 18. März 1919 wird aufgehoben, sein programmatistischer Inhalt in die gegenwärtige Abmachung übernommen. Die Parteien, die die neue Regierung bilden, verpflichten sich und ihre Landtagsfraktionen zur Durchführung des folgenden Programms:

B. Politische Vereinbarungen:

I. Wirtschaft und Sozialpolitik.

1. Gemeinwirtschaft:

a) Die in bayerischen Staatsgebieten gelegenen Bergwerke und die zur Herstellung von elektrischer Energie dienenden Wasserkräfte sind in Gemeinwirtschaft zu übernehmen. Der weitere Ausbau der Wasserkräfte hat raschest zu erfolgen.

b) Es hat eine planmäßige Beeinflussung und Kontrolle der zur Ernährung, Wohnung und Kleidung maßgebenden Betriebe zu erfolgen, um die Interessen der Allgemeinheit gegen die Ausbeutungsbestrebungen einzelner zu schützen.

c) Die allgemeine Ueberführung der Apotheken in die Gemeinwirtschaft ist alsbald vorzubereiten.

II. Soziale Maßnahmen und Kriegsbeschädigtenfürsorge.

a) Das Arbeiter- und Angestelltenrecht, sowie die Arbeiterversicherung und der Arbeitsnachweis sind im Rahmen des Reichsrechts in sozialem Sinne fortzubilden. Dabei sind die gewerkschaftlichen und Standesorganisationen aller Richtungen in weitestgehendem Maße zur Mitwirkung heranzuziehen.

b) Es sind Maßnahmen zu treffen, die jeder Boden- und Grundstückspekulation in Stadt und Land vorbeugen und eine gesunde Preisbildung ermöglichen.

c) Die Landesiedlung als Neusiedlung und Vergrößerung bestehender Betriebe, ganz besonders die Schaffung von Siedlungen zu Heimstätten für Kriegsbeschädigte ist entsprechend zu fördern. Besonders zur Durchführung des Siedlungsgedankens sind neben Großgrundbesitz auch die großen, nicht bäuerlichen Privatwaldungen, namentlich die schlecht bewirtschafteten, heranzuziehen.

d) Es sind Maßnahmen zu treffen zum Schutze der Mieter und landwirtschaftlichen Pächter, Förderung der gemeinnützigen Wohnungsbautätigkeit für die minderbemittelte Bevölkerung und zur erhöhten Staatsfürsorge auf dem Gebiete des Gesundheitswesens.

e) Für die Zwecke unter c) und d) ist der öffentliche und private Grundbesitz auf dem Wege der freiwilligen Abtretung und soweit möglich auf dem Wege der Zwangsenteignung gegen angemessene Entschädigung heranzuziehen. Maßnahmen sind auch zu ergreifen für die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit in Stadt und Land, zur Förderung der landwirtschaftlichen Produktion und Einfuhr von Lebensmitteln aus dem Auslande sowie zur Beseitigung der Brennstoffnot.

f) Ein Fürsorgeamt für Kriegsbeschädigte ist alsbald einzurichten.

g) Die Rechts- und Gehaltsverhältnisse der Staatsbeamten und Arbeiter sind neu zu regeln.

III. Einzelvereinbarungen.

a) Der Neuaufbau des bayerischen Heeres geschieht sofort entsprechend der Reichswehrordnung. Die Landpolizei ist raschestens auszubauen.

b) Eine Vereinfachung der Staatsverwaltung besonders durch die Zusammenlegung der Kreisregierungen und so bald die Demobilisierung vollendet ist, auch der Ministerien, hat zu erfolgen.

c) Die Regierung wird dafür eintreten, daß die große Vermögensabgabe im Reiche ohne Verzug beschlossen und durchgeführt wird unter besonders kräftiger Erfassung der Kriegsgewinne.

d) Die Frage der Sozialisierung und des Rätewesens ist in erster Linie Gegenstand der Reichspolitik und kann nur in Uebereinstimmung mit dem Reiche gelöst werden. Die dauernde Mitarbeit aller arbeitenden Kreise des Volkes an der wirtschaftlichen und sozialpolitischen Entwicklung des Staates soll gewährleistet werden dadurch, daß durch besonderes Gesetz Vertretungen der Berufsstände geschaffen werden, die ihre eigenen Angelegenheiten selbstständig beraten. Die Betriebsräte sind zu gedeihlichem Zusammenwirken mit den Betrieben weiter auszubauen.

e) Ueber die Ausgestaltung der Volksaufklärungsstelle und eine im Ministerium des Innern zu errichtende Presseabteilung wird das zukünftige Gesamtministerium Beschluß fassen.

IV. Verfassung.

Als Grundsätze für die zukünftige Verfassung werden folgende Bestimmungen vereinbart:

1. Verfassungspolitik:

a) Bayern ist ein Freistaat und als solcher Mitglied des Deutschen Reiches.

b) Die höchste Gewalt des bayerischen Staates liegt beim Volke.

c) Staatsbürger ist ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, des Alters und des Berufes jeder Angehörige des bayerischen Staates, der das 20. Lebensjahr vollendet hat.

d) Durch die Wahl der Staatsbürger wird der Landtag gewählt, der aus einer Kammer besteht. Die Wahlen sind allgemein, gleich, unmittelbar, geheim und erfolgen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

e) Der Staat sichert Unverletzlichkeit der Person und die Freiheit der Meinung in Rede und Schrift. Die Freiheit der Kunst und Wissenschaft wird gewährleistet. Einschränkungen können nur durch Gesetz mit Rücksicht auf die Wahrung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Sittlichkeit gemacht werden.

f) Das Eigentum ist unverletzlich. Die Enteignung kann nur zum Zwecke des allgemeinen Wohles auf Grund des Gesetzes erfolgen.

g) Alle Vorrechte der Geburt, der Adel, sowie Titel, die keine berufliche Bezeichnung sind, sind aufgehoben. Fideikomnisse dürfen nicht mehr errichtet werden.

h) Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben das Recht der Selbstverwaltung nach Maßgabe der Gesetze. Die Wahl für den gemeindlichen Vertretungskörper erfolgen nach den Grundsätzen des Landtagswahlrechts.

i) Die Parteien und Fraktionen verpflichten sich ausdrücklich, in rascher Arbeit die endgültige Verfassung fertig zu stellen.

k) Änderungen an der künftigen Verfassung können nur mit einer Zweidrittelmehrheit des Landtages beschlossen werden.

V. Kultuspolitik.

a) Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit und ihre Betätigung ist gewährleistet.

b) Kein Lehrer darf von Staats wegen zur Erteilung des Religionsunterrichts oder zur Vornahme kirchlicher Handlungen gezwungen werden. Kein Schüler darf gegen die religiöse Überzeugung des Erziehungsberechtigten zum Besuche des Religionsunterrichts oder zur Teilnahme an kirchlichen Handlungen gezwungen werden. Abmeldung vom Religionsunterricht erfolgt durch die Erziehungsberechtigten mündlich oder schriftlich beim Schulvorstand und beim Pfarrer. Die Befreiung des Schülers vom Religionsunterricht ist durch die einfache Abmeldung vollzogen; der Erziehungsberechtigte braucht niemand Rechenschaft zu geben über die Gründe seines Entschlusses.

Vom vollendeten 16. Lebensjahre an haben die Schüler das Recht der Selbstbestimmung über die Teilnahme am Religionsunterricht und an kirchlichen Handlungen.

c) Niemand darf zum Eintritt in eine Glaubensgesellschaft, zur Teilnahme an einem Kultus, zum Verbleib in einer Glaubensgesellschaft oder zum Austritt aus derselben durch staatlichen Zwang veranlaßt werden. Niemand darf, unbeschadet der kirchlichen Zucht, wegen seines Glaubens mit irgend welchen Strafen oder sonstigen Nachteilen belegt werden. Die Glaubensgesellschaften sind frei in ihrer religiösen Betätigung. Sie genießen gleiche Rechte und den gleichen Schutz des Staates. Eigentumsrechte der Glaubensgesellschaften und bestehende Verpflichtungen des Staates ihnen gegenüber können nur durch das Gesetz gelöst werden.

d) Die Erteilung des lehrplanmäßigen Religionsunterrichtes obliegt den Glaubensgesellschaften.

e) Für den Fall der Trennung von Kirche und Staat sollen, wenn durch die Reichsverfassung nichts anderes vorgeschrieben wird, die in der Satzung der Verfassung in Weimar vom 2. April 1919 durch Annahme des Artikels 30 a der Verfassung anerkannten Grundsätze auch für Bayern Geltung haben.

f) Die Regelung der Schulaufsichtsfraße erfolgt alsbald endgültig durch eine Verordnung des Kultusministeriums im Sinne des früher erfolgten vorläufigen Erlasses.

g) Die Umwandlung bestehender Konfessionsschulen in Simultanschulen oder die Neuerrichtung von Simultanschulen darf nicht gegen eine ausdrücklich festzustellende Mehrheit der Erziehungsberechtigten erfolgen, deren Kinder zurzeit der Abstimmung schulpflichtig sind.

In Städten über 20 000 Einwohner, in denen geschlossene Schulkörper vorhanden sind, gibt das Abstimmungsergebnis die Grundlage für die verhältnismäßige Verteilung der Konfessions- und Simultanschulen.

C. Der Abschluß eines Sonderfriedens mit der Entente ist ausgeschlossen.

D. Zusammensetzung der neuen Regierung.

1. Von den zehn Ministerien bezeugen die Sozialdemokraten fünf mit dem Präsidium, die Bayerische Volkspartei zwei (Finanzen und Landwirtschaft), die Deutsche Demokratische Partei zwei (Justiz und Handel), das Verkehrsministerium bleibt in der derzeitigen Besetzung. Die Bayerische Volkspartei erhält vier Staatsräte (Verkehr, Inneres, Soziales und Handel), der Bayerische Bauernbund erhält je einen Staatsrat im Landwirtschaftsministerium und in der Ministerialforstabteilung des Finanzministeriums.

2. Staatsräte, die auf Grund der Vereinbarung der Parteien in den Dienst treten, sind politische Beamte, ohne Versorgungsansprüche auf Ruf und Widerruf angestellt, sind es Beamte, dann werden sie unter Wahrung ihrer Stellung und Rechte beurlaubt.

E. Schlußbemerkung.

Vorstehende Abmachungen haben für die beteiligten Parteien solange Gültigkeit, als sie an der auf Grund derselben zu bildenden Regierung beteiligt sind.

Es mögen gewiß keine geringen Opfer gewesen sein, die die Parteien von rechts und links brachten, als sie sich auf einem Boden einigten, auf dem die einen ihre bisher festgehaltenen Grundsätze wirtschaftlicher, kultureller und politischer Art aufgaben und die anderen darauf verzichteten, auf dem ihnen von ihren Anhängern zum Teil angesprochenen Radikalismus eines Programms zu bestehen. Es soll hier nicht erörtert werden, welcher der nun zu einer Vereinbarung gekommene Teil die größeren Opfer gebracht hat; Opfer wurden gebracht und nicht geringe, aber der Preis ist hoch, daß sich ihnen die Parteien nicht entziehen durften, wenn sie nicht die schwerste Verantwortung auf sich laden wollten. Es ging um das Leben, um die Existenz, um das Ansehen unseres Volkes, es galt, wie es in den Grundlagen der Vereinbarung zwischen den Sozialdemokraten, der Bayer. Volksp. und der Demokr. Partei heißt, die vollständige Verelendung zu verhindern, den moralischen Zusammenbruch aufzuhalten, das Volk zu gemeinsamer Arbeit zusammenzuführen, Ziele, für die die größten Opfer gebracht werden müssen, wenn die Aussicht bestehen soll, daß sie erreicht werden. Mancher mag sich vielleicht schwer trennen von alten, lieb gewordenen Anschauungen, aber er mag sich trösten, was heute gut war am Alten, das wird sich auch in der neuen Zeit durchsetzen und erhalten, und kein Verständiger wird es mutwillig austilgen wollen. Und daß das Neue sich bewährt und zusammen mit dem aus einer scheidenden Zeit Uebernommenen einen harmonischen Klang gibt, darauf hinarbeiten ist unser aller Aufgabe.